

# Beitragsordnung des Radfahrer-Club 1903 Ilbenstadt e.V.



## § 1 Grundsatz

Regelungen zu den Mitgliedsbeiträgen sind in §§ 6, 7 und 11 der Satzung vom 20. Februar 2015, letztmalig geändert am 11. Februar 2022, getroffen. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Höhe der Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und – so weit im Vorfeld zu überblicken – die Höhe der Gebühren.

## § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages. Der Gesamtvorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. März des folgenden Geschäftsjahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

## § 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahre
01	Kinder bis 14 Jahren	25,00 EUR
02	Jugendliche bis 18 Jahren	25,00 EUR
03	Erwachsene	40,00 EUR
04	Ehrenmitglieder	frei
05	Familienbeitrag mit 1 Kind	80,00 EUR
06	Familienbeitrag mit 2 und mehr Kindern	100,00 EUR
07	Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften, nur wenn ein Partner aktives, der andere Partner passives Mitglied ist. Andere Konstellationen fallen in die Beitragsklassen 03 oder 08.	55,00 EUR
08	Fördernde (passive) Mitglieder	25,00 EUR

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Klassen 05 bis 07 müssen beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag enthält unter anderem die Beiträge für
  - den Hessischen Radfahrerverband
  - die Sportversicherung des Landessportbundes (Isb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Isb h festgelegten Sätze.
  - die Umlage an den Radsportbezirk Taunus-Wetterau
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zum 01.03. jeden Jahres vom Girokonto abgebucht (§§ 6 (9), 7 (2) der Satzung).
- (6) Mitglieder, die aus besonderen Gründen nicht am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.03. jeden Jahres auf das Vereinskonto. Es ist zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr vom Mitglied zu zahlen, wenn dem Verein tatsächlich Mehrkosten entstehen (§ 6 (9) der Satzung).
- (7) Gebühren (§ 7 (2) der Satzung) sind, sofern sie nicht im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen werden, zur jeweils angegebenen Fälligkeit auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (8) Für Verzugszinsen und vom Mitglied verursachte Kosten des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens gilt § 7 (5) der Satzung).
- (9) Liegt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes.

#### **§ 4 Vereinskonto**

Sparkasse Oberhessen

IBAN: **DE73 5185 0079 0077 0004 61**

BIC: **HELADEF1FRI**

#### **§ 5 Vereinsaustritt**

Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreißig Tagen zum Ende eines Kalenderjahres möglich (§ 6 (6) der Satzung).

Die vorstehende Beitragsordnung wurde am 20. Februar 2015 in Niddatal-Ilbenstadt von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 11.02.2022 bestätigt.

Der geschäftsführende Vorstand:

Wilhelm Schröder

Fachbereichsleiter  
und  
Versammlungsleiter

Lutz Delling

Fachbereichsleiter

Hans Schöniger

Fachbereichsleiter Finanzen